

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Basotect-
Schaumstoff in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. März 2024

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 die Anlage zur Herstellung von Basotect-Schaumstoff wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Kapazitätserhöhung von 200.000 m³/a auf 250.000 m³/a Basotect-Schaumstoff.

Bei der Basotect-Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 4.1.8 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Weiterhin ist das Vorhaben der Nummer 4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Gegenstand der beantragten Änderung ist die Kapazitätserhöhung durch verschiedene Optimierungen sowie Maßnahmen zur Steigerung der Anlagenverfügbarkeit und Erhöhung des Automatisierungsgrades.

Standort des Vorhabens

Die Basotect-Anlage einschließlich der Lagerhallen befinden sich im mittleren Teil des Werksgeländes der BASF Schwarzheide GmbH.

Südlich und südöstlich grenzt an das Werksgelände der Ortsteil Schwarzheide Ost an. Dort befinden sich die nächsten Wohnbebauungen, die zur Anlage einen Abstand von ca. 700 m haben. Der Abstand zum östlich an das Werksgelände angrenzenden Fluss Pößnitz beträgt ca. 680 m und zur nächsten öffentlichen Straße ca. 450 m.

Zwischen dem Ortsteil Schwarzheide Ost und dem Werksgelände befinden sich nicht geschlossene Waldflächen. Östlich angrenzend an das Werksgelände verläuft die Bahnstrecke Senftenberg-Ruhland in ca. 750 m Entfernung, mit der das BASF-Werksgelände über ein Anschlussgleis verbunden ist. Südlich des Ortsteils Schwarzheide Ost verläuft die Bundesstraße B 169 in ca. 900 m Entfernung. Nordwestlich der Anlage, in einem Abstand von 650 m, liegt die Bundesautobahn A 13. Der Stadtkern von Schwarzheide befindet sich ca. 2.000 m westlich der Anlage.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Änderung der Anlage kann Umweltauswirkungen in Form von Staub und gasförmigen Immissionen sowie Lärm hervorrufen.

Durch die Vorbelastung der Bestandsanlage ist die mit den beantragten geringfügigen Änderungsmaßnahmen verbundene Erhöhung der Lärm- beziehungsweise Luftschadstoffimmissionen vernachlässigbar. Erhebliche negative Auswirkungen durch Schall oder Luftschadstoffe sind daher nicht zu erwarten.

Die geplante Änderung der Basotect-Anlage bedarf keiner Flächeninanspruchnahme. Erheblich negative Auswirkungen durch die Änderung der Anlage auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden nicht erwartet.

Mit der Änderung der Anlage werden keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt. Eine Erhöhung der Lagermengen an gefährlichen Stoffen ist nicht vorgesehen.

Die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind unter Zugrundelegung der geringfügigen Änderungen als irrelevant zu beurteilen. Weitere Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind nicht erkennbar.

Nach Durchführung dieser Prüfung gemäß der Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die im § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter, Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaftsbild, Sachgüter und deren Wechselwirkung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd